

Schumacher Monika

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Montag, 8. Mai 2017 08:40
An: Schumacher Monika
Cc: thomas.schreier@strassen.nrw.de; Thilo.Koch@strassen.nrw.de; Harald.Bode@strassen.nrw.de; guido.zadel@strassen.nrw.de; Paul.Blumberg@strassen.nrw.de; Alfred.Henn@strassen.nrw.de; Willi.Kolks@strassen.nrw.de; Bernd.Bartelt@strassen.nrw.de
Betreff: WG: Gestaltung von Kreisverkehren - hier: Auflagen für Bundes-, Landes- und Kreisstrassen
Anlagen: Gestaltungsgrundsätze KVP-Insel Straßen NRW.pdf; Kap VS der RAL.JPG; udv.JPG; BaWü KVP Inselgestaltung.pdf

Sehr geehrte Frau Schumacher,

grundsätzlich stellt die Straßenbauverwaltung (Sbv) fest, dass sie die Verkehrssicherungspflicht für die klassifizierten Straßen inne hat und daher auch alle relevanten Maßgaben trifft. Die Kreisinsel ist integrativer Bestandteil der Knotenpunktanlage KVP und unterliegt bei Einbindung in das klassifizierte Straßennetz auch der Verkehrssicherungspflicht und damit Verantwortung der Sbv. Somit legt sie auch die Gestaltungsgrundsätze fest.

Dies ist grundsätzlich mit der ARV Nr. 47 der Hauptabteilung (HA) 2 (Planung) festgehalten, in der die Gestaltungsgrundsätze für KVP-Inseln festgelegt sind und die für den LS NRW bindend sind. Dabei wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass generell auf Kunst im KVP verzichtet werden muss, sondern es abhängig von der Lage des KVP'es und bei Zustimmung zur Kunst im Weiteren von der eigentlichen Gestaltung des Objektes (Größe, gefährliche Elemente bei Anprall, bewegliche und illuminierte Teile wegen möglicher Ablenkung) ist (s. Anlage).

Ansonsten gelten die Aussagen des Merkblattes für die Anlage von kleinen KVP (2006). Allgemein kann man auch die Aussagen der RAL zur Verkehrssicherheit mit heranziehen (s. Anlage).

Darüber hinaus füge ich Ihnen noch eine Veröffentlichung der Unfallforschung der Versicherer und einen Vortrag zur Kreisinselgestaltung bei, die unsere grundsätzliche Haltung bestätigen.

Planungsunterlagen, die die Kommunen der Sbv z. B. zwecks neuer Gestaltung von Kreisinnenflächen von Kreisverkehrsplätzen vorlegen, müssen mit einem Sicherheitsaudit und der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrs- und Kreispolizeibehörde versehen sein.

Vor einer möglichen Zustimmung der Sbv wird eine interne Prüfung der Gesamtplanung der Kommune durchgeführt.

Dazu wird seitens der Kommune zum jeweiligen KVP die Aufstellung einer Verwaltungsvereinbarung notwendig. Sämtliche Kosten zum Umbau und der weiteren Unterhaltung der Kreisinnenflächen wird alleinige Aufgabe der Kommune.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de